



Reglement für den Notfalldienst der spitalexternen Ärzte im Kanton Wallis

Die Walliser Ärztesgesellschaft (nachstehend: VSÄG) nimmt folgendes Reglement an:

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

1. Der von Ärzten¹ mit einer Bewilligung zur Berufsausübung in einer ambulanten oder selbstständigen Praxis (nachstehend: Ärzte) wahrgenommene Notfalldienst beruht auf der Walliser Gesundheitsgesetzgebung (Anhang 1), welche besagt, dass sich alle Gesundheitsfachpersonen am Notfalldienst zu beteiligen haben, um den Pflegebedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden.
2. Im Sinne der in der Walliser Gesundheitsgesetzgebung vorgesehenen Kompetenzdelegation organisiert die VSÄG über ihre Notfalldienstkommission (nachstehend: NK) den von den Ärzten wahrgenommenen Notfalldienst, egal ob diese Mitglied der VSÄG sind oder nicht.

Art. 2 Zweck

Zweck des Notfalldienstes ist es, allen Personen innerhalb einer angemessenen Frist im Rahmen der Verfügbarkeiten an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr medizinische Hilfe anzubieten.

Art. 3 Grundsatz

1. Die NK ist befugt, alle Ärzte, die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen – egal ob Mitglied der VSÄG oder nicht – in Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 7 und 8 zum Notfalldienst zu verpflichten.
2. Jeder Arzt verpflichtet sich, seinen eigenen Patienten an Werktagen und im Rahmen seiner Möglichkeiten auch im Notfall zur Verfügung zu stehen. Ist er nicht verfügbar, hinterlässt er genaue Instruktionen, die es dem Patienten ermöglichen, den diensthabenden Arzt der Region direkt oder via Leitstelle unter der Nummer 0900 144 033 zu kontaktieren.

Art. 4 Notfalldienstkommission (NK)

1. Die VSÄG ernennt eine NK und betraut diese mit der Organisation des Notfalldienstes.
2. Die NK besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darunter der ärztliche Direktor der Kantonalen Walliser Rettungsorganisation (KWRO) und der Präsident der beruflichen Interessenkommission der VSÄG (nachstehend: BIK).
3. Die NK organisiert ihre Arbeitsweise gemäss internem Reglement selbst.

¹ Sämtliche in diesem Reglement verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen schliessen das weibliche Geschlecht mit ein.

4. Die NK erstattet der Generalversammlung der VSÄG mindestens einmal pro Jahr Bericht über ihre Tätigkeiten und übermittelt der VSÄG ihre Sitzungsprotokolle.

Art. 5 Allgemeine Organisation des Notfalldienstes

1. Der Notfalldienst basiert auf einem System mit folgenden Elementen:
 - a) Leitstelle des ärztlichen Notfalldienstes;
 - b) hausärztliche Notfalldienstkreise;
 - c) Zonen mit erhöhtem Verfügbarkeitsbedarf;
 - d) spezialärztlicher Notfalldienst für bestimmte Fachbereiche (Pädiatrie, Ophthalmologie usw.).
2. Die zum Notfalldienst verpflichteten Ärzte stellen die Triage und/oder Behandlung der Patienten entsprechend ihren technischen Möglichkeiten und ihren Kenntnissen sicher. Jeder Arzt ist während des Notfalldienstes selbst für seine Tätigkeit verantwortlich.
3. Werden in einem Notfalldienstkreis Mängel festgestellt, ist die NK befugt, sämtliche Massnahmen zu ergreifen, um diese Mängel zu beheben (Art. 12). Die Beschwerde an die BIK und den Vorstand bleibt vorbehalten (Art. 13).

Art. 6 Ablauftechnische Organisation des Notfalldienstes

a) Leitstelle des ärztlichen Notfalldienstes

1. Während der Nacht, an Wochenenden, Feiertagen und je nach Bedarf gewissen anderen Tagen nimmt ein Leitstellenarzt über die einheitliche Telefonnummer 0900 144 033 die Anrufe der Patienten aus dem ganzen Kanton Wallis entgegen.
2. Der Leitstellenarzt kümmert sich um sämtliche nicht lebensbedrohlichen Notfälle und gibt medizinischen Rat. Er arbeitet eng mit der Notrufzentrale 144 der KWRO, welche sich um lebensbedrohliche Notfälle kümmert, zusammen.
3. Die KWRO organisiert im Auftrag des Staates den Leitstellendienst. Sie tut dies in Zusammenarbeit mit der VSÄG. Der Leitstellenarzt wird auf Grundlage eines Vertrages von der KWRO entlohnt. Der Leitstellendienst untersteht einer Qualitätskontrolle.
4. Grundsätzlich wird die Betreuung der Leitstelle auf freiwilliger Basis sichergestellt. Sollte es zu wenig freiwillige Leitstellenärzte geben, kann ein Obligatorium ausgesprochen werden: In diesem Fall muss jeder Notfalldienstkreis im Verhältnis zur Zahl seiner Ärzte eine bestimmte Anzahl an Leitstellenärzten organisieren. Diese Bestimmung kann angewendet werden, sobald in der Planung der nächsten zwei Monate nicht alle Leitstellendienste besetzt werden können.
5. Jeder 12-stündige Leitstellendienst entspricht einem Tag Notfalldienst am Wochenende oder an einem Feiertag. Der Leitstellenarzt kann auf dieser Grundlage die Anrechnung des Leitstellendienstes in seinem jeweiligen Notfalldienstkreis geltend machen.

b) Hausärztliche Notfalldienstkreise

1. Das Kantonsgebiet wird von der NK in Notfalldienstkreise unterteilt.
2. Jeder Notfalldienstkreis ernennt in einer gemäss internen Regeln vorgenommenen Wahl einen oder mehrere Verantwortliche(n) und bestimmt seine Struktur und Aktionsmittel. Der Verantwortliche kümmert sich um die Erstellung und Nachführung der Notfalldienstliste und profitiert im Gegenzug von einer Entlastung bei der eigenen Notfalldienstpflicht.

Die Form dieser Entlastung muss in jedem Notfalldienstkreis formell festgelegt und validiert werden. Jeder Kreis erarbeitet seine eigene Notfalldienstliste.

3. In gewissen Situationen kann ein Arzt ausnahmsweise zu einem Einsatz ausserhalb seines Kreises/seiner Zone verpflichtet werden.
4. Notfalldienstkreise, die über ein eigenes Reglement verfügen, müssen sicherstellen, dass dieses den Bestimmungen des vorliegenden Reglements und der Weisung des Staatsrates zum Bereitschaftsdienst entspricht, und es von der NK genehmigen lassen.

c) Zonen mit erhöhtem Verfügbarkeitsbedarf

1. Periphere Regionen des Kantons, die zu weit entfernt sind, um in einen Notfalldienstkreis integriert zu werden, und in denen die Ärztedichte zu gering ist, um einen permanenten Notfalldienst aufrecht zu erhalten, werden «Zonen mit erhöhtem Verfügbarkeitsbedarf» genannt.
2. In Regionen mit 7 oder weniger Ärzten haben sich Letztere im Rahmen ihrer Möglichkeiten um lokale Notfälle zu kümmern.
3. Die NK kann je nach Bedarfsabdeckung oder im Falle von Unzulänglichkeiten die geografischen Grenzen der Notfalldienstkreise bestimmen.

Art. 7 Rechte und Pflichten

1. Grundsätzlich haben sämtliche Ärzte, die im Besitze einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung sind und über eine statutenkonforme Weiterbildung verfügen (Art. 5 Statuten VSÄG), die Pflicht und das Recht, Notfalldienst zu leisten.
2. In Teilzeit arbeitende Ärzte können beim Verantwortlichen ihres Notfalldienstkreises ein Gesuch um Reduktion der zu leistenden Notfalldienstzeit stellen, wobei das Minimum im internen Reglement des Notfalldienstkreises festgelegt werden muss.
3. Ärzte, welche das 60. Lebensjahr erreicht haben, können mittels schriftlicher Mitteilung zuhänden des Verantwortlichen ihres Notfalldienstkreises und der NK vom Notfalldienst in der Nacht (19.00 - 08.00 Uhr) dispensiert werden. Die Notfalldienstkreise können die Dispensmöglichkeiten in ihren internen Reglementen ausweiten.

Art. 8 Dispensen und Entlastungen

A) Dispensen

1. Vom Notfalldienst dispensiert sind:
 - Ärzte, die das 60. Lebensjahr erreicht haben und vom Notfalldienst in der Nacht dispensiert werden möchten (siehe Art. 7 Abs. 3);
 - schwangere Ärztinnen ab dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt sowie in den sechs Monaten nach der Geburt (siehe Arbeitsgesetz), unter Berücksichtigung von Art. 9;
 - die Präsidenten der VSÄG, der BIK, der Interessenkommission der Spitalärzte (IKS) und der Standeskommission (SK) während der Dauer ihres Mandats;
 - Ärzte mit einem politischen Mandat auf Kantons- oder Bundesebene;
 - Ärzte mit einem Gesundheitsproblem (gemäss Artikel 8B);
 - der Kantonsarzt, sein Adjunkt, der ärztliche Direktor der KWRO und der Kantonsapotheker.
2. Die Dispensgesuche müssen von der NK und anschliessend von der BIK genehmigt werden.

B) Dispens aus Gesundheitsgründen

1. Ausser bei einem offensichtlichen Gesundheitsproblem oder bei Vorliegen von Informationen, die der NK einen direkten Entscheid ermöglichen, ist für eine gesundheitlich bedingte Dispens eine Bescheinigung eines von der NK bezeichneten Experten nötig, dessen Kosten zulasten des gesuchstellenden Arztes gehen.
2. Ohne anderslautende Angaben des Experten hat die Bescheinigung eine maximale Gültigkeitsdauer von 1 Jahr und muss danach erneuert werden.
3. Die NK bezeichnet einen ausserhalb des Kantons Wallis praktizierenden Arzt als Experten für die Prüfung der gesundheitlich bedingten Dispensgesuche. Die Liste der Experten findet sich in Anhang 5.

C) Entlastung

Folgende Ärzte profitieren von einer Entlastung in Bezug auf ihre Notfalldienstpflicht:

- die Verantwortlichen der Notfalldienstkreise gemäss Art. 6b) 2;
- die Bezirksärzte gemäss den notfalldienstinternen Regeln;
- die Leitstellenärzte gemäss Art. 6a) 5;
- die Ärzte, die sowohl im Bereich der Allgemeinen Inneren Medizin als auch in einem anderen Fachbereich tätig sind, je nach Notfalldienstpflicht im anderen Fachbereich.

Art. 9 Stellvertretung

Ist ein Arzt verhindert, organisiert er selber eine Stellvertretung für seinen nächsten Notfalldienst, einschliesslich der bereits geplanten Notfalldienstperiode. In allen anderen Situationen (höhere Gewalt) sorgt der Verantwortliche des Notfalldienstkreises für die entsprechende Anpassung der Notfalldienstliste.

Art. 10 Ablauf des Notfalldienstes

1. Der Arzt hat dafür zu sorgen, dass er während seiner Dienstzeit vorrangig innerhalb der geografischen Grenzen seines Notfalldienstkreises und durchgehend erreichbar ist. Er gibt **eine einzige** Telefonnummer an, unter welcher er erreichbar ist, und die bei Bedarf an die Patienten weitergegeben werden kann.
2. Kümmert sich ein Arzt im Rahmen des Notfalldienstes um einen Patienten, der ansonsten bei einem anderen, momentan nicht erreichbaren Arzt in Behandlung ist, informiert er sich über die vom behandelnden Arzt bereits vorgenommenen Behandlungen, untersucht den Patienten und lässt diesem die Behandlung zukommen, die ihm angemessen scheint. Er unterlässt jegliche Kritik an vorgängigen Behandlungen und informiert den behandelnden Arzt raschmöglichst über den Notfalleinsatz beim Patienten. Der für den Notfall gerufene Arzt verpflichtet sich, beim Patienten keine Visite oder Konsultation mehr durchzuführen, sobald der behandelnde Arzt wieder verfügbar ist.
3. Die Standesordnungen der VSÄG und FMH behalten auch im Notfalldienst ihre Gültigkeit.

Art. 11 Honorare

Die Leistungen des diensthabenden Arztes werden gemäss geltendem Tarif fakturiert.

Art. 12 Massnahmen bei Nichtbeachtung des Notfalldienstreglements

1. Jede Nichtbeachtung der Bestimmungen des vorliegenden Reglements ist der NK zu melden.
2. Die NK hört den betreffenden Arzt sowie die Vertreter des Notfalldienstkreises an. Aufgrund der abgegebenen Erklärungen kann sie den Fall entweder ad acta legen oder einen Entscheid fällen, der begründet werden muss. Dabei ist der Rechtsweg für eine allfällige Beschwerde anzugeben.

Art. 13 Anzeige / Sanktionen / Beschwerde

1. Die VSÄG meldet Verstösse gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements der Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe (AKGB) zwecks Eröffnung eines Disziplinarverfahrens (Art. 133 Gesundheitsgesetz).
Nicht schwerwiegende Fälle bleiben vorbehalten.
Hierbei kann auch berücksichtigt werden, ob bereits eine VSÄG-interne Sanktion im Sinne von Absatz 2 ausgesprochen wurde.
2. Ungeachtet des obigen Absatzes kann die NK gegen Ärzte, die VSÄG-Mitglied sind, eine Verwarnung, einen Verweis und/oder eine Busse bis CHF 5'000.- aussprechen.
Beschwerden gegen Entscheide der NK sind innerhalb von 20 Tagen ab Mitteilung des Entscheids schriftlich an den Vorstand der VSÄG zu richten.
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Beschwerdebehörde entscheide etwas anderes.
Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Der Beschwerdeführer kann zur Zahlung eines Kostenvorschusses, in Höhe der voraussichtlichen Verfahrenskosten, innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Antrags, verpflichtet werden. Im Beschwerdeentscheid werden die Prozesskosten genannt. Diese dürfen CHF 2'000.00 nicht übersteigen, ausser im Falle des rechtsmissbräuchlichen Prozessierens.
Sind die obgenannten Formalitäten erfüllt, hört der Vorstand der VSÄG den betreffenden Arzt, die NK und gegebenenfalls die Vertreter des Notfalldienstkreises und der beruflichen Interessenkommission (BIK) der VSÄG an und fällt einen Entscheid, den er dem betreffenden Arzt sowie allen anderen angehörten Instanzen mitteilt.
Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.
3. Die Anzeige bei der Standeskommission in berechtigten Fällen bleibt vorbehalten.

Art. 14 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegende Reglement hebt sämtliche früheren Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Notfalldienst auf, insbesondere die Weisungen für den Notfalldienst der VSÄG vom 06.05.2004 (siehe Reglement der Standeskommission der VSÄG).
2. Es tritt in Kraft, sobald es von der Generalversammlung der VSÄG angenommen wird.

Das vorliegende Reglement wurde von der Generalversammlung der VSÄG angenommen am 11.05.2017.

Anhang:

- Anhang 1: Gesetzesgrundlagen
- Anhang 2: Organisation des Notfalldienstes
- Anhang 3: Internes Reglement der Notfalldienstkommission
- Anhang 4: Ablauf für die Erstellung der Notfalldienstlisten
- Anhang 5: Liste der Experten für Dispensen

Die Präsidentin:
Dr. med. Monique Lehky Hagen

Der Generalsekretär:
RA Dominique Sierro